

183. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Bau-Recht“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

§ 1. Weiterbildungsziel

Ziel des berufsbegleitenden Universitätslehrganges ist die Vermittlung branchenspezifischer juristischer Kompetenzen in den für die Bau- und Immobilienbranche spezifischen Rechtsmaterien, insbesondere des Umwelt-, Arbeits-, Vergabe- und Vertragsrechts.

Die Steuerung von Bauunternehmen erfordert ein tiefes Verständnis von gesetzlichen Grundlagen und deren Wechselwirkungen sowie ein breites Fachwissen über die praktische Anwendung von Normen und deren Bedeutung für den unternehmerischen Erfolg. Neben dem im Universitätslehrgang gelehrteten Fachwissen wird die Selbstkompetenz gestärkt, um den Umgang mit den für das Bauwesen typischen rechtlichen Herausforderungen zu verbessern und den damit verbundenen Problemen schneller entgegen wirken zu können.

Die Studierenden erlangen die Fähigkeiten, wesentliche Gesetzesmaterien entlang des Lebenszyklus von Immobilien, vom Bauwunsch über die Planung und die Ausführung zum Betrieb bis zur Entsorgung und der Wiederverwertung, anzuwenden.

Generell richtet sich dieses Studienangebot an hoch motivierte LeistungsträgerInnen in der Baubranche, die sich gezielt auf die Übernahme zusätzlicher Aufgaben vorbereiten wollen und auf eine mehrjährige Berufserfahrung verweisen können.

Lernergebnisse

Absolvent/innen des Universitätslehrgangs können:

- betriebswirtschaftliche, finanzielle sowie steuer- und wirtschaftsrechtliche Aspekte unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bauwesens erklären,
- die Bestimmungen des länderspezifischen Baurechts bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben anwenden (bei Wahlfach 3a),
- Lösungsansätze bei Unternehmenskrisen unter Berücksichtigung insolvenzrechtlicher und finanzieller Anforderungen entwickeln (bei Wahlfach 3b),
- die Regelungen des Bauvertragsrechts bei der Gestaltung von Bauverträgen umsetzen,
- spezielle Rechtsmaterien (z.B. Versicherungsrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Abfallrecht, Vergaberecht,..) in Bezug auf die Bauwirtschaft erläutern.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Bau-Recht“ wird als berufsbegleitendes Studium angeboten. Durch geeignete Blockung der Lehrveranstaltungen wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studierens Rücksicht genommen.

§ 3. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten.

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung sind hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Personen zu bestellen.

- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.
- (3) Von der Leiterin bzw. dem Leiter des Departments für Bauen und Umwelt kann ein Wissenschaftlicher Beirat ernannt werden. Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt und berät die Lehrgangsleitung.

§ 5. Dauer

Das Studium wird berufsbegleitend angeboten und dauert 3 Semester (60 ECTS Punkte).

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Bau-Recht“ sind:

- (1) ein abgeschlossenes, in- oder ausländisches Hochschulstudium zumindest auf Bachelor-Niveau,

oder

- (2) die allgemeine Universitätsreife und eine facheinschlägige und qualifizierte, mindestens 2-jährige Berufserfahrung sowie eine positive Beurteilung im Bewerbungsgespräch;

oder

- (3) ohne allgemeiner Universitätsreife eine facheinschlägige und qualifizierte, mindestens 5-jährige Berufserfahrung in adäquater Position, sowie eine positive Beurteilung im Bewerbungsgespräch.

Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen obliegt der Lehrgangsleitung in Abstimmung mit der wissenschaftlichen Leitung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Bau-Recht“ erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze unter Berücksichtigung didaktischer Zielsetzungen.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach didaktischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

- (1) Die Bewerbung zum Universitätslehrgang „Bau-Recht“ erfolgt schriftlich.
- (2) Das Zulassungsverfahren besteht aus einer Prüfung der Bewerbungsunterlagen und einem Bewerbungsverfahren.
- (3) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Bau-Recht“ umfasst die nachfolgend angeführten Fächer sowie ein Wahlfach. Die Studierenden können aus 3a Länderspezifisches Baurecht und 3b Unternehmen in der Krise wählen.

Fach	Bezeichnung / Lehrveranstaltungen	UE	ECTS
1	Rechnungswesen, Steuerrecht und Rechnungslegung für	0	6,0

	Bauunternehmen		
	<i>Besonderheiten der Baubuchhaltung</i>	0	2,0
	<i>Steuerrecht speziell für Bau- und Immobilienunternehmen</i>	0	1,5
	<i>Jahresabschluss von Bauunternehmen</i>	0	2,5
2	Kostenrechnung und Kalkulation im Baubetrieb	0	5,0
	<i>Kostenrechnung im Baubetrieb</i>	0	3,0
	<i>Einführung in die Baukalkulation und Bauabrechnung</i>	0	2,0
3	je ein Wahlfach		
3a	Länderspezifisches Baurecht	0	6,0
	<i>Bauordnung und Durchführungsverordnungen</i>	0	2,0
	<i>Baubetriebliche Nebengesetze</i>	0	1,0
	<i>Raumordnung</i>	0	1,0
	<i>Natur- und Landschaftsschutz</i>	0	1,0
	<i>Öffentliches Wegerecht</i>	0	1,0
3b	Unternehmen in der Krise: rechtliche und finanzielle Aspekte	60	6,0
	<i>Krisen- und Risikomanagement</i>	25	2,0
	<i>Insolvenzrecht</i>	10	1,5
	<i>Mediation</i>	5	0,5
	<i>Finanzierung und Cash-Management</i>	20	2,0
4	Einführung in das bauwesenspezifische Wirtschaftsrecht	0	2,0
	<i>Bürgerliches Recht inkl. Grundbuchsrecht</i>	0	1,0
	<i>Unternehmensrecht</i>	0	1,0
5	Spezialgebiete des Baurechts	40	6,0
	<i>Spezialgebiete im länderspezifischen Baurechts</i>	10	2,0
	<i>Ausgewählte Bestimmungen der OIB Richtlinie</i>	20	3,0
	<i>Spezialgebiete des Baurechts</i>	10	1,0
6	Abfallrecht	20	3,0
	<i>Altlastensanierungsgesetz</i>	10	1,5
	<i>Abfallwirtschaftsgesetz und Deponieverordnung</i>	10	1,5
7	Grundlagen des österreichischen Gewerberechts	10	1,5
8	Vergaberecht und Claim-Management	40	6,0
	<i>Vergaberecht</i>	20	3,0
	<i>Claim-Management</i>	20	3,0
9	Einführung in das Bauvertragsrecht	40	5,5
	<i>Einführung in die Gestaltung von Bauverträgen</i>	10	1,5
	<i>Vertragsrecht, insbesondere Werkvertragsnorm</i>	30	4,0
10	Ausgewählte Themen des Bauvertragsrechts	30	4,0
	<i>Erfüllung, Gewährleistung, Schadenersatz</i>	20	2,0
	<i>Konsumentenrecht und Sicherheitsleistungen</i>	10	2,0
11	Versicherungsrecht und die Haftung von sachkundigen Personen am Bau	20	3,0
	<i>Örtliche Bauaufsicht, Planer, BauKG</i>	10	1,5
	<i>Versicherungsrecht, insbesondere Haftpflicht- und Bauwesenversicherung</i>	10	1,5
12	Arbeits- und Sozialrecht unter besonderer Berücksichtigung der Bauwirtschaft	30	4,0
	<i>Ausgewählte Themen des Arbeitsrechts</i>	20	3,0
	<i>Die Haftungslandschaft nach Arbeitsunfällen</i>	10	1,0
13	Vertragsrecht beim Kauf, der Finanzierung und dem Verkauf von Immobilien	30	4,0
14	Wissenschaftliches Arbeiten	10	0,5

15	Abschlussarbeit		3,5
GESAMT mit Wahlfach 3a		270	60,0
GESAMT mit Wahlfach 3b		330	60,0

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Universitätslehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) e-Learning wird insbesondere in den Fächern 1, 2, 3a, und 4, eingesetzt.
- (4) Das e-Learning erfolgt in folgenden zwei Schritten:
 - a. Zur Vorbereitung einer e-Learning Einheit erhalten die Studierenden ausgewählte Texte (Lehrbücher, Quellentexte, etc.) auf einer e-Learning Plattform zur Verfügung gestellt und haben in einem ersten Schritt zur Aufgabe, sich die grundlegenden Begriffe anzueignen und diese zu reproduzieren. Des Weiteren erhalten die Studierenden die Aufgabe, das erworbene Wissen an Hand von konkreten Fragestellungen (z.B. Fälle, Beispiele, Aufgaben) in Case Studies anzuwenden.
 - b. Der zweite Schritt umfasst die Überprüfung des selbständig erarbeiteten Wissens in Form einer Klausur.

§ 11. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben für einen positiven Abschluss des Universitätslehrgangs „Bau-Recht“ folgende Prüfungen erfolgreich abzulegen:

- (1) Schriftliche oder mündliche Prüfungen über die im Unterrichtsprogramm angeführten Fächer 1 bis 13.
- (2) Erfolgreiche Teilnahme am Fach 14.
- (3) Verfassung und positive Beurteilung einer schriftlichen Abschlussarbeit zu einem selbstgewählten Thema aus den unterrichteten Modulen.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt. Über die Gleichwertigkeit dieser Leistungen entscheidet die Lehrgangsleitung.
- (5) Leistungen aus den Universitätsehrgängen „MBA Bauwirtschaft“, „Baucontrolling“ und „Baukauffrau / Baukaufmann“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 12. Abschlussarbeit

- (1) Für den Abschluss des Universitätslehrganges ist die Verfassung einer schriftlichen Arbeit erforderlich. Als Abschlussarbeit ist ein Fallbeispiel in Einzel- oder Gruppenarbeit zu erstellen. Als Anwendungsebene kann ein fiktiver oder

existierender Fall dienen. Die Freigabe der konkreten Rahmenbedingungen für die Abschlussarbeit erfolgt durch die Lehrgangsführung.

- (2) Die Beurteilung der Abschlussarbeit erfolgt durch einen zu bestellenden Gutachter in Abstimmung mit der Lehrgangsführung.
- (3) Die fertiggestellte und positiv beurteilte Abschlussarbeit ist bei der Lehrgangsführung einzureichen. Die Abgabefristen sind zeitgerecht von der Lehrgangsführung bekannt zu geben.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 14. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische Expertin für Bau-Recht“ bzw. „Akademischer Experte für Bau-Recht“ zu verleihen.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.